

Schulordnung für die Gemeinschaftsschule Kronshagen

Gegenseitige Rücksichtnahme und Toleranz sollen unser Verhalten bestimmen. Wir behandeln Einrichtungen und Geräte schonend und achten auf Sauberkeit, denn wir wollen uns in unserer Schule wohl fühlen.

Die Schulordnung regelt das Zusammenleben in der Gemeinschaftsschule, sie sorgt für Sicherheit und unterstützt den Erziehungsauftrag der Schule.

1. Grundlagen

- (1) Die Schülerinnen und Schüler bewegen sich während des Schulbesuchs vorrangig im Aufsichtsbereich der Gemeinschaftsschule.
- (2) Das Gebäude des Gymnasiums darf nur für den Unterricht betreten werden.
- (3) Alle Schülerinnen und Schüler haben grundsätzlich die **Anweisungen** der Lehrkräfte der Gemeinschaftsschule und des Gymnasiums sowie denen der Hausmeister und der Schulsekretärinnen zu befolgen.
- (4) **Vor und nach dem Unterrichtstag** können ausschließlich Fahrschülerinnen und -schüler die freigegebenen Bereiche der Aula nutzen, um Wartezeiten zu überbrücken.
- (5) In den Räumen der **Offenen Ganztagschule** dürfen sich die Schülerinnen und Schüler nur während der Öffnungszeiten aufhalten.
- (6) Auf dem Weg zu und von den Sportanlagen sind alle verpflichtet, den Suchsdorfer Weg an der Fußgängerampel zu überqueren. Das Lichtsignal **Grün** muss unbedingt abgewartet werden.
- (7) Für Fahrten zur Schule sollen nur vorschriftsmäßig ausgerüstete Fahrräder und motorisierte Zweiräder benutzt werden. Das **Befahren des Lehrkräfte-Parkplatzes** ist zur Vermeidung von Unfällen vor und nach dem Unterricht **untersagt**. Krafträder sind auf der markierten Parkfläche abzustellen.
- (8) Die **Benutzung von Inlinern, Skateboards, E-Rollern** und Ähnlichem ist auf dem Schulgelände nicht erlaubt.
- (9) **Wertsachen** sollen nicht zur Schule mitgebracht werden, weil dafür kein Versicherungsschutz besteht.
- (10) Nach § 4 Abs. 10 des Schulgesetzes gilt für das gesamte Schulgelände ein **Rauch- und Alkoholverbot**. Darüber hinaus dürfen so genannte Energy-Drinks nicht in die Schule mitgebracht und dort verzehrt werden.
- (11) Auf dem gesamten Schulgelände ist der Genuss von **Kaugummis** und **Lollis** verboten.
- (12) Das **Werfen von Schneebällen** ist wegen der Unfallgefahr strengstens verboten.

2. Kleidung:

- (1) Im Schulgebäude dürfen **keine Mützen, Kapuzen oder ähnliche Kopfbedeckungen** getragen werden (außer aus religiösen Gründen).
- (2) Shirts mit unangemessenen Aufdruck, politische oder andere Meinungsäußerungen oder Beleidigungen in Wort und Bild sind verboten.
- (3) Grundsätzlich gilt: Unterwäsche sollte nicht zu sehen sein. Kleidung, die unverhältnismäßig viel unbedeckte Haut präsentiert (v.a. Bauch- und rückenfreie Oberteile, Bikinioberteile, Achselhemden) gilt als unangemessen.
- (4) Die Länge des Rockes sollte bei gestreckten Armen mindestens die Fingerspitzen des Schülers/der Schülerin erreichen. Kurze Hosen sollen das Gesäß komplett bedecken.
- (5) Bei Zuwiderhandlung werden die Schülerinnen und Schüler aufgefordert ein bedeckendes T-Shirt der Schule überzuziehen oder nach Hause zu fahren und sich umzuziehen. Im Zweifelsfall entscheidet die Schulleitung über die Angemessenheit von Kleidung.

3. Digitale Endgeräte (Handys, Smartphones, Smartwatches, Tablets und Laptops):

Diese Regelung basiert auf § 17 Abs. 5 sowie § 63 Abs. 1 Nr. 11 Schulgesetz SH sowie dem Erlass „Nutzung digitaler Endgeräte in Schulen“ vom 19.06.2025. Sie ist Ergebnis des offiziellen Rahmenvorgabeverfahrens und ersetzt vorhandene interne Aushänge zur Handynutzung.

Geltungsbereich

- (1) Die Regelung gilt für die Klassenstufen 5-10.
- (2) Jede private Nutzung digitaler Geräte während der Unterrichts- und Schulzeit ist an der GemS Kronshagen untersagt, sofern keine pädagogische oder unterrichtliche Ausnahme geltend gemacht wird.
- (3) Über die Schulordnung hinausgehende Nutzungen sind nur möglich, wenn sie vom Schulleiter oder der Schulleiterin, einer Lehrkraft oder Aufsichtsperson im Einzelfall gestattet sind – insbesondere im Rahmen eines pädagogischen Kontexts.
- (4) Das Mitbringen von eigenen Laptops und Tablets ist nicht gestattet.

Aufbewahrungspflicht

- (5) Zu Beginn jedes Schultages sind alle Handys, Smartphones und Smartwatches pflichtgemäß in den persönlichen Mini-Schließfächern im Klassenraum einzuschließen.
- (6) Die Geräte müssen in den Mini-Schließfächern ausgeschaltet oder im Flugmodus sein.

Erlaubte Nutzung (Ausnahmen)

- (7) Unterrichtliche Nutzung: Ton-, Bild- oder Videoaufnahmen sowie digitale Lernaktionen sind unter pädagogischer Anleitung und nur mit Gestattung der Lehrkraft erlaubt. Voraussetzung: direkter Bezug zum Unterrichtsinhalt und Anwesenheit einer Lehrkraft (IV 2 b Erlass).
- (8) Notfälle: Bei Gefahr für Leben und Gesundheit dürfen Schülerinnen und Schüler ihr Gerät eigenständig nutzen oder sich an das Sekretariat wenden – dort wird ihnen Hilfe und telefonische Verbindung zu Eltern ermöglicht (IV 2 e Erlass).
- (9) Förderbedarf: Schülerinnen und Schüler mit medizinischer Notwendigkeit oder sonderpädagogischem Förderbedarf erhalten in Absprache mit der Klassenleitung individuelle Regelungen zur Nutzung ihres Gerätes (IV 2 Erlass).

Prüfungen und Leistungsnachweise

- (10) Während der Abschlussprüfungen sind digitale Endgeräte vollständig abzugeben.
- (11) Auch nicht abgegebene ausgeschaltete Geräte gelten als Täuschungsversuch, wenn diese in Prüfungsräumen mitgeführt werden.

Außerschulische Lernorte

- (12) Bei Aktivitäten außerhalb des Schulgebäudes ist die Nutzung digitaler Geräte nur mit ausdrücklicher Zustimmung der begleitenden Lehrkräfte gestattet und bleibt an pädagogische Zwecke gebunden.

Einzelfallbezogenes Nutzungsverbot

- (13) Lehrkräfte sind berechtigt, jederzeit einzelfallbezogene Nutzungsverbote auszusprechen, wenn durch die Verwendung eines Geräts der Unterricht oder der Schulbetrieb gestört wird (II Nr. 5 Erlass).

Verstoß gegen diese Regelungen

- (14) Sollte gegen diese Regelungen verstoßen werden, wird das digitale Endgerät eingesammelt. Es kann von Montag bis Donnerstag ab 15 Uhr, am Freitag ab 13.30 Uhr durch die Schülerin/den Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten abgeholt werden.

Lehrkräfte sind von diesen Regelungen ausgenommen.

4. Pausen:

Die Pausenordnung ist Bestandteil der Schulordnung.